

sonen beschäftigt werden. Taucher müssen im Besitz einer ärztlichen Bescheinigung über ihre besondere Eignung für diese Tätigkeit sein. Diese Bescheinigung gilt nur für die Dauer eines Jahres. Sie darf erst nach neuerlicher ärztlicher Untersuchung neu ausgestellt werden. Taucher müssen sich außerdem vierteljährlich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen und sind hierzu auch in der Zwischenzeit verpflichtet, wenn es die Arbeitsschutzinspektion für notwendig erachtet.

(2) Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, können in besonderen Fällen mit Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion vorübergehend als Signalmänner und Pumpenvormänner beschäftigt werden.

(3) Die Betriebsleitung hat vor und während der Taucherarbeiten warme alkoholfreie Getränke (Kaffee, Tee usw.) zur Verfügung zu stellen.

(4) Vor und während der Taucherarbeiten ist der Tauchergruppe und den Aufsichtspersonen der Genuß von Alkohol untersagt.

§ 2

(1) Taucher müssen zu ihrer Ausbildung zunächst einen Grundlehrgang besuchen, in dem sie von Taucherlehrern, die die Arbeitsschutzinspektion anerkannt hat, nach den „Richtlinien für die Ausbildung von Tauchern“ geschult werden. Nach erfolgreichem Abschluß dieser Grundschulung werden sie zur Weiterbildung an Lehrbetriebe vermittelt.

(2) Die Anerkennung als Lehrbetrieb erfolgt auf Antrag durch die Arbeitsschutzinspektion. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, monatlich acht theoretische und zwölf praktische Lehrstunden durchzuführen. Sie hat der Arbeitsschutzinspektion rechtzeitig hiervon Kenntnis zu geben.

(3) Taucher müssen im Lehrbetrieb ein Jahr arbeiten, bevor sie ein Taucherzeugnis erhalten können. Voraussetzung dafür ist außerdem der Nachweis, daß sie während dieser Zeit mindestens 144 Stunden getaucht und eine ausreichende Ausbildung an Bord genossen haben.

§ 3

(1) Die Ausbildung und Prüfung der Taucher, Signalmänner und Pumpenvormänner richtet sich nach dem Taucherlehrbuch*.

(2) Zur Ausübung der Tätigkeit als Signalmann oder Pumpenvormann ist ein Befähigungszeugnis erforderlich, dem eine Prüfung vorangehen muß.

(3) Das Befähigungszeugnis kann eingezogen werden, wenn der Inhaber bei einer Nachprüfung den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 4

(1) Die Meldung zur Prüfung ist von dem Leiter des Lehrbetriebes unter Vorlage eines ärztlichen

Eignungszeugnisses und der Bescheinigung über die erfolgte Ausbildung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

(2) Die Beschäftigung als Pumpenvormann bei Handpumpen setzt den erfolgreichen Abschluß einer Kurzausbildung im Betrieb voraus. Bei Benutzung von Druckkesseln und motorangetriebenen Pumpen ist zumindest eine ausreichende Kenntnis der Tauchvorgänge notwendig.

§ 5

(1) Taucher, Signalmänner und Pumpenvormänner darf die Betriebsleitung erst beschäftigen, wenn sie die Bescheinigung über ihre Ausbildung beigebracht haben; Taucher müssen zuvor auch ein Zeugnis über ihre körperliche Tauglichkeit vorlegen.

(2) Zu schwierigen Arbeiten und zum Tauchen über 22 m Tiefe hinaus dürfen nur solche Taucher zugelassen werden, die nach bestandener Prüfung schon ein Jahr lang als Taucher tätig waren und deren Gesundheit zur Zeit nicht (z. B. durch eine Erkältung) beeinträchtigt ist. Ferner müssen, um notfalls sofort Hilfe leisten zu können, ein zweiter Taucher und ein zweiter Signalmann anwesend sein sowie ein völlig selbständig arbeitendes Gerät und eine Taucherdruckkammer oder ein Drucknetz zur Verfügung stehen. Beim Tauchen über 40 m Tiefe hinaus muß ein Arzt anwesend sein und den Taucher vor Beginn der Arbeit ärztlich untersuchen.

§ 6

(1) Größe, Einrichtung sowie Verankerung oder Vertäuung des Taucherfahrzeuges müssen dem Arbeitszweck entsprechen. Ein festliegendes Taucherfahrzeug, von dem aus getaucht wird, darf durch Wind und Strömung nicht abgetrieben werden können. Beim Tauchen muß ein betriebssicheres, mit den erforderlichen Geräten (Haken, Rettungsleinen usw.) ausgerüstetes Beiboot fahrbereit zur Verfügung stehen. Muß das Taucherfahrzeug verlegt werden oder tritt eine Lage ein (z. B. Annäherung anderer Fahrzeuge, Brechen von Vertäuungen), die dem Taucher hinderlich oder gefährlich werden kann, so ist der Taucher rechtzeitig zu warnen und notfalls nach oben zu holen.

(2) Während des Tauchens muß das Taucherfahrzeug durch die in der Seewasserstraßenordnung (SWO § 16) vorgeschriebenen Signale kenntlich gemacht sein, die so gesetzt werden müssen, daß sie auf größere Entfernung sichtbar sind.

(3) Wird von Land aus getaucht, so muß mindestens 50 m vor und hinter der Tauchstelle die Tauchflagge (rote Flagge 80X80 cm mit schwarzem, diagonalem Streifen) gesetzt werden.

(4) Bei besonders schwierigen Arbeiten ist die Tauchleitung einem erfahrenen Taucher zu übertragen, für den eine vollständige Taucherausrüstung bereitzuhalten ist.

* Herausgegeben: Von Dräger, Februar 1946, erhältlich: Generaldirektion Schifffahrt.